

**Aufstellung des B-Plans 94 der Stadt
Schleswig:
Neubau einer Feuerwache**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

02. September 2015

Vorbemerkung

Auftraggeber: Stadt Schleswig, Fachbereich Bau, FD Stadtentwicklung

Auftragnehmer: leguan gmbh

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Dipl.-Biol. Dr. Manfred Haacks

Erfassung: Dipl.-Biol. Rolf Peschel, Dipl.-Biol. Haiko Petersen, Biol. Jörn Hartje

Auswertung: Dipl.-Geogr. Dipl.-Biol. Dr. Manfred Haacks, Dipl.-Biol. Dr. Martine Marchand

Dieses Gutachten wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

ESRI ArcGIS 10.2 - Geographisches Informationssystem

MS Windows 7 Professional - Betriebssystem

MS Word 2010 - Textbearbeitung

Qualitätskontrolle: Dipl.-Biol. Rolf Peschel

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Auswirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Auswirkungen	7
3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	7
4	Methodik	8
4.1	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse	8
4.2	Relevantes Artenspektrum und Begehungen	8
5	Ergebnisse	11
5.1	Zauneidechse.....	11
5.2	Fledermäuse	11
5.3	Brutvögel	11
6	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	15
6.1	Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände (GB).....	15
6.1.1	Kurzcharakteristik und Bestand	15
6.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	16
6.2	Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen (G)	17
6.2.1	Kurzcharakteristik und Bestand	17
6.2.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	17
6.3	Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden (B)	19
6.3.1	Kurzcharakteristik und Bestand	19
6.3.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	19
7	Zusammenfassung	21
8	Literatur	22

1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 der Stadt Schleswig ist der Neubau einer Feuerwache südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich der Straße „Am Bundesbahnhof“ und nördlich der DB-Gleisanlagen geplant.

Im September 2014 wurde die leguan gmbh damit beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben zu erstellen, sowie die dazu als Grundlage notwendigen biologischen Untersuchungen durchzuführen. Im Vorfeld war insbesondere auf mögliche Vorkommen von relevanten Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen hingewiesen worden.

Die biologischen Erfassungen fanden zwischen August 2014 (Zauneidechsen) und Mai 2015 (Brutvögel) statt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Kreis Schleswig-Flensburg, am südwestlichen Rand des Schleswiger Stadtgebietes. Es wird begrenzt durch die Straßen „Am Bundesbahnhof“ und „Karpfenteich“ im Osten, die Gleisanlagen der DB im Süden und die begrünte Hanglage zum „Erdbeerenberg“ im Norden.

Das für den Neubau der Feuerwache vorgesehene Flurstück wird im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Nachfolgend ist in Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2 die Lage des Vorhabensgebietes dargestellt.



Abbildung 2-1: Lage des Untersuchungsraumes (Kartendaten © 2015 GeoBasis-DE/BGK (© 2009) Google unmaßstäblich)

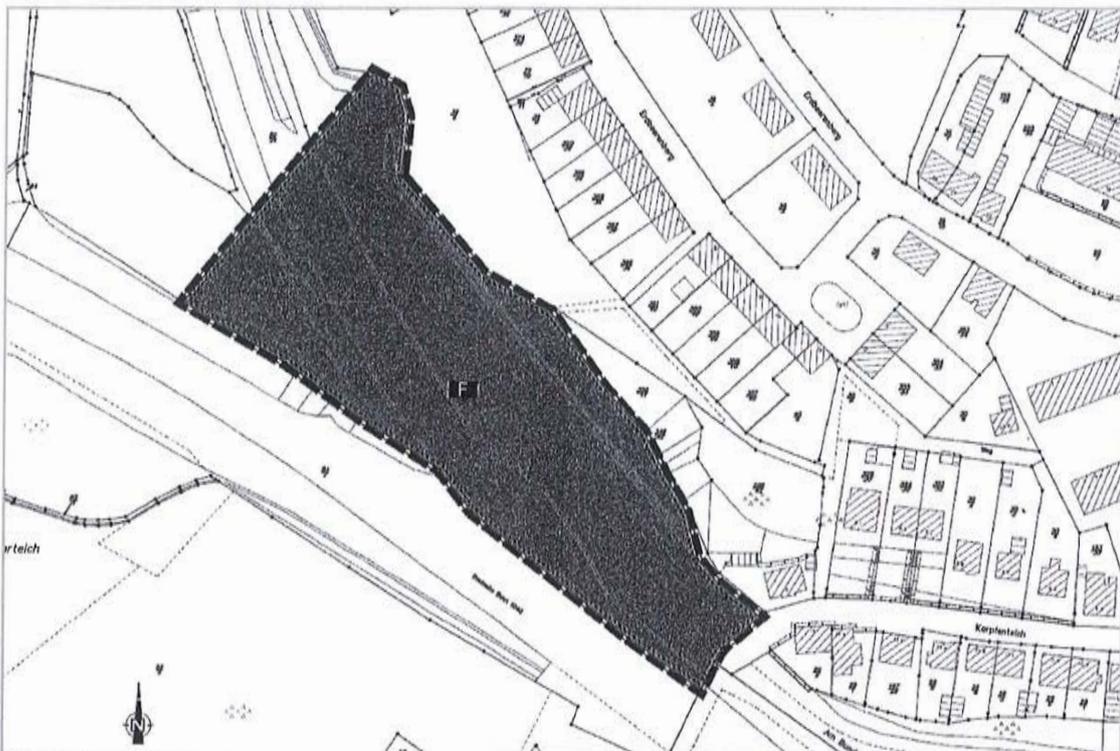


Abbildung 2-2: Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Fauna; oben: Luftbild (Microsoft product screen shot reprinted with permission from Microsoft Corporation - Bing-Luftbild), unten: vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Die zum größten Teil unversiegelte, ca. 1,25 ha große Fläche wird in ihrem südöstlichen Abschnitt, angrenzend an die Straße „Karpfenteich“, aktuell als P+R-Fläche für den nahe gelegenen DB-Bahnhof genutzt. Teile der Parkfläche sind mit Kopfsteinpflaster gepflastert, die Wege geschottert. Durch die Nutzung ist der Boden überwiegend stark verdichtet. Außerhalb der Wege und Parkflächen wird die Vegetation von überwiegend trockener Ruderalvegetation mit Gebüsch, Brombeerbeständen und Jungwuchs von Laubgehölzen gebildet.

Die Fläche wird intensiv von Fußgängern begangen.



Abbildung 2-3: Vorhabensfläche im August 2014; Blick von der Straße „Karpfenteich“ aus auf die Fläche, die als Parkplatz genutzt wird



Abbildung 2-4: Vorhabensfläche im August 2014; Bereich nordwestlich angrenzend an die Parkplatzfläche



Abbildung 2-5: Vorhabensfläche im August 2014; trockene Ruderalvegetation mit Gebüsch im Westen der Fläche



Abbildung 2-6: Vorhabensfläche im August 2014; geschotterter Weg angrenzend an die Parkplatzfläche



Abbildung 2-7: Vorhabensfläche im August 2014; geschotterter Weg mit Gebüsch

3 Auswirkungen des Vorhabens

Das vollständige Maß der baulichen Nutzung des Plangebietes ist aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden hochbaulichen Planung derzeit noch nicht zu benennen.

Von dem Vorhaben können verschiedene Wirkungen ausgehen, die artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können. Grundsätzlich lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen differenzieren.

3.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen umfassen außer den eigentlichen Arbeiten selber auch die mit dem Betrieb von Baumaschinen und dem Materialtransport auf der Baustelle verbundenen mittelbaren Stoffemissionen und Störungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können:

- Tötungen / Verletzungen von Tieren, die sich auf der Fläche aufhalten
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen ggf. dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überprägung (insbesondere Verlust von Nisthabitaten an Gebüsch, Gehölzen oder anderen geeigneten Strukturen):

- Verlust von Habitaten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize
- Schadstoffemissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr

4 Methodik

4.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse

Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse zielt darauf ab, zu ermitteln, ob im Rahmen des Vorhabens Beeinträchtigungen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie der Europäischen Vogelarten zu erwarten sind.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind sowohl für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft als auch für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nachstehende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten der VS-Richtlinie (RL 2009/147/EG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.¹

4.2 Relevantes Artenspektrum und Begehungen

Mangels geeigneter Habitatqualitäten konnten Vorkommen und Betroffenheiten der meisten der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtenden Arten und Organismengruppen von vornherein ausgeschlossen werden. Tabelle 4-1 zeigt das Prüfergebnis im Detail.

Tabelle 4-1: Übersicht zu den Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	nein	Die Standortansprüche der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden im Plangebiet nicht erfüllt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

¹ Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG mit aktuellen Artenlisten derzeit nicht vorliegt, wird im Folgenden den Vorgaben des Leitfadens „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2013) gefolgt und lediglich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten in die Prüfung einbezogen.

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Säugetiere (<u>ohne</u> Fledermäuse)	nein	Für die Haselmaus liegen keine aktuellen Hinweise auf Vorkommen im Stadtgebiet von Schleswig vor. Ein Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere (Fleder- mäuse)	ja - potenziell möglich	Ein Vorkommen ausgewählter Fledermausarten ist nicht auszuschließen.
Amphibien	nein	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen von Amphibienarten ausgeschlossen werden kann. Der Busdorfer Teich als nächstgelegenes großes Gewässer ist vom Plangebiet durch Siedlungsstrukturen und Straßen getrennt, so dass auch eine Funktion als Sommer- oder Winterhabitat ausgeschlossen ist.
Reptilien	ja - potenziell möglich	Aufgrund seiner offenen Struktur ist ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen.
Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)	nein	Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen.
Libellen	nein	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann.
Käfer	nein	Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen.
Fische	nein	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann.
Weichtiere	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im Plangebiet.
Vögel	ja - potenziell möglich	Vorkommen ausgewählter Vogelarten nicht auszuschließen

Im Plangebiet findet sich für den Großteil der nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten europäischen Arten kein geeigneter Lebensraum. Eine Ausnahme bildet der Gehölzbestand in den Randbereichen des Plangebietes im Umfeld des Gebäudes, der von europäischen Vogelarten als

Bruthabitat genutzt werden kann und Teil der Nahrungshabitate der Fledermausarten des Stadtgebietes sein kann. Zudem war ein Vorkommen der Zauneidechse nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zur Klärung des möglichen Vorkommens streng geschützter Arten wurden zwischen August 2014 und Mai 2015 Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen (1 Begehung), von potenziellen Fledermausquartieren (Baumhöhlen oder -spalten; 1 Begehung nach dem Laubfall der Bäume) sowie von Brutvögeln (5 Begehungen) durchgeführt. Die Brutvogelbegehung schloss auch 1 Begehung in der späten Dämmerung bis zur Nacht zur Erfassung von Eulen.

Darüber hinaus wurden beim LLUR vorhandene Daten abgefragt (Auszug aus dem Artkataster).

5 Ergebnisse

5.1 Zauneidechse

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechsen ergaben, dass das Gebiet keine Eignung aufweist. Bei der Begehung, die bei optimalen Witterungsbedingungen stattfand, wurden keine Tiere nachgewiesen. Insbesondere Strukturen, die für Zauneidechsen als Eiablageplätze geeignet wären, fehlen. Als solche Strukturen wären offene, lockere, grabfähige Bodenstellen (v. a. Sand) in SE- bis SW-Exposition geeignet, die in der Regel vegetationsfrei oder spärlich bewachsen sind. Der Boden im Plangebiet ist überwiegend stark verdichtet oder gepflastert, bzw. mit dichter Vegetation bewachsen. Der dem Plangebiet benachbarte Bahnkörper weist zwar eine Habitategnung für Zauneidechsen auf, aufgrund der fehlenden Eignung des Plangebiets sind mögliche Interaktionen potenzieller Bahndammpopulationen mit dem Plangebiet jedoch auszuschließen.

5.2 Fledermäuse

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen ergaben, dass sich im Gebiet keine als Fledermausquartier geeigneten Strukturen befinden. Die Bäume sind überwiegend zu jung, um Höhlen oder Stammaufrisse o. ä. aufzuweisen, die von Fledermäusen genutzt werden können. Eine Nutzung der mit Gehölzen bestandenen Randbereiche des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch anzunehmen. Allerdings bilden die Gehölze des Plangebietes nur den äußeren Rand eines sich nach Nordwesten, Westen und Südwesten erstreckenden Bereiches mit halboffenen Gehölze- und Grünlandstrukturen. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung der Gehölze des Plangebietes ist daher auszuschließen.

5.3 Brutvögel

Die Untersuchung der Brutvogelfauna wurde über den unmittelbaren Planbereich hinaus ausgedehnt, um ggf. Aussagen über Wirkungen des Vorhabens über seine Grenzen hinaus treffen zu können. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung sind in Tabelle 5-1 und Abbildung 5-1 dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets und unmittelbar auf seiner Grenze brüten mit Amsel, Buchfink, Fitis, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp 7 Arten mit 14 Brutpaaren. Dabei bietet das Zentrum des Gebietes keine geeigneten Brutstandorte, nur die Randbereiche mit Gebüsch und Gehölzen werden genutzt (s. Abbildung 5-1). Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölz- und Gebüschstrukturen werden jedoch individuenreich mit insgesamt 90 Brutpaaren besiedelt. Häufigste Arten waren, wie es für siedlungsnah, mäßig gestörte Gehölz- und Gebüschhabitats typisch ist, die Amsel (16 BP), die Mönchsgrasmücke (15 BP), der Zaunkönig (12 BP) und der Zilpzalp (14 BP).

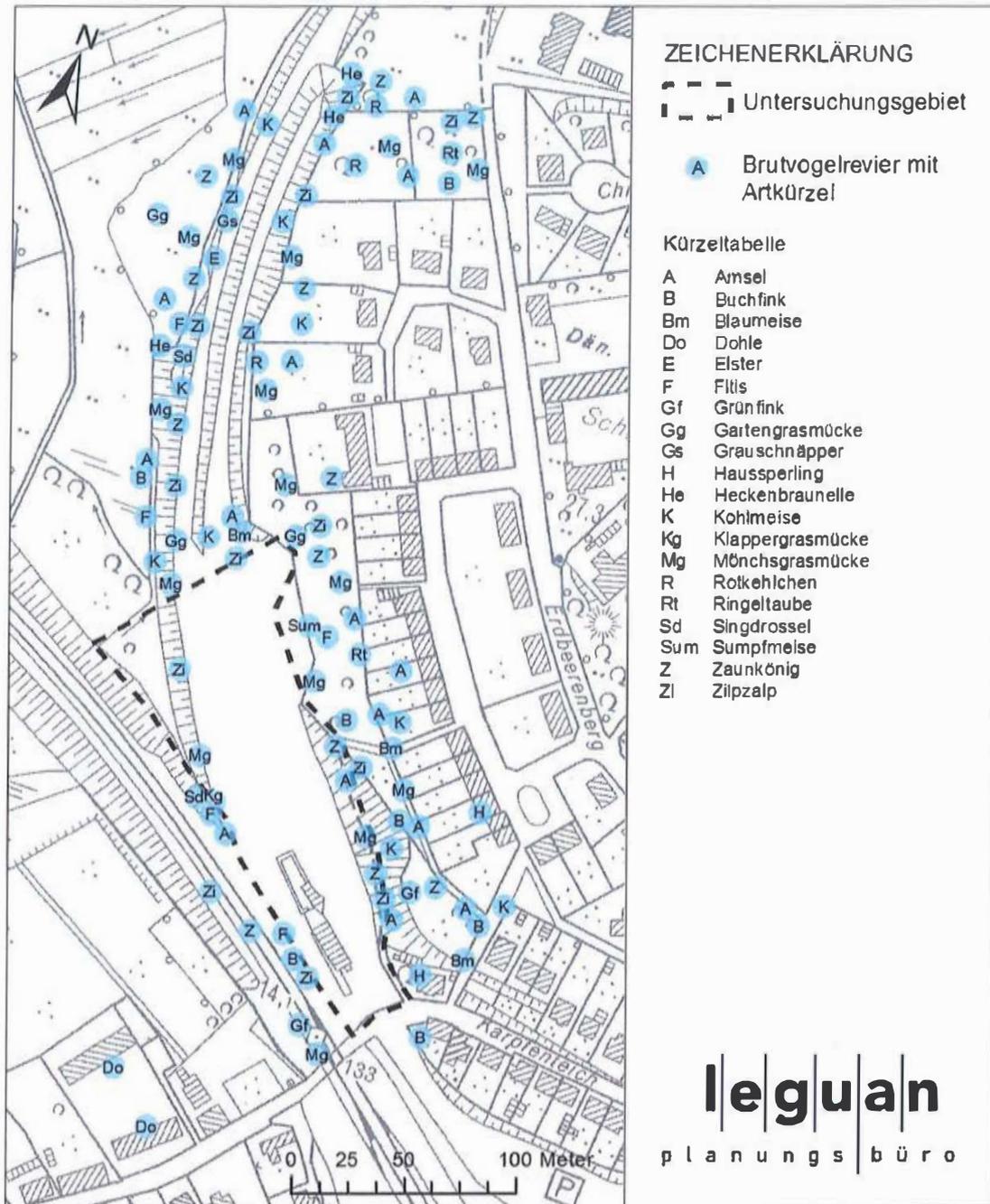


Abbildung 5-1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen

Tabelle 5-1: Gesamtdarstellung der nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe der Brutpaarzahl und der Gefährdungsgrade der Roten Listen des Landes Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) und der BRD (SÜDBECK et al. 2007); V = in der Vorwarnliste geführt, + = nicht gefährdet; BP: Zahl der Brutpaare; ökolog. Gilde: Angaben zur ökologischen Typisierung hinsichtlich der zentralen Lebensstätten: G = Arten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen, GB = Arten mit Bindung an ältere Baumbestände, B = Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden

Artname (dt)	Artname (lat)	RL BRD	RL SH	BP 2015	ökolog. Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	16	G
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	+	+	3	GB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	7	G
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	+	V	2	B
Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	1	G
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	+	5	G
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	+	3	G
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	+	1	GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	2	G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	+	2	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	3	G
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	+	1	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	9	GB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	15	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	2	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	3	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	2	G
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	+	+	1	GB
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	12	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	14	GB

Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Mit der Dohle, die außerhalb des Plangebietes in Gebäuden brütete, trat 1 Brutvogelart auf, die in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt wird. Der Haussperling, der in Deutschland auf der Vorwarnliste steht, brütete ebenfalls außerhalb des Plangebietes im Siedlungsbereich. Mit Ausnahme der Dohle und des Haussperlings, die an Gebäuden brüten, besiedeln alle nachgewiesenen Arten Gehölze und Gebüsche. Bodenbrüter wurden nicht nachgewiesen.

6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist artenschutzfachlich das Vorkommen der europäischen Brutvogelarten zu berücksichtigen.

Während die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-RL grundsätzlich auf Artniveau erfolgt, findet im vorliegenden Fall für die europäischen Vogelarten der VS-RL eine Betrachtung auf dem Niveau von Brutvogelgilden statt (vgl. LBV-SH 2013), da

- keine Vogelarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins nachgewiesen wurden (Kategorien Rote Liste: verschollen = 0, vom Aussterben bedroht = 1, stark gefährdet = 2, gefährdet = 3, sehr selten = R),
- keine Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie auftrat,
- keine Vogelart mit speziellen Habitatansprüchen auftrat (ungefährdete Arten mit besonderen Ansprüchen an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte),
- keine Koloniebrüter auftraten (ungefährdete Arten, die fakultativ in kleinen Gruppen in oder an Gebäuden brüten (z. B. Rauchschalbe).

Vogelarten, die nicht diesen Kategorien zugeordnet werden können, werden in Artengruppen zusammengefasst und in sog. ökologischen Gilden betrachtet (LBV-SH 2013).

Im Plangebiet traten ungefährdete Vogelarten aus folgenden Gilden auf:

- Vogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände (GB in Tabelle 5-1),
- Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen (G in Tabelle 5-1),
- Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden (B in Tabelle 5-1).

6.1 Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände (GB)

6.1.1 Kurzcharakteristik und Bestand

Die Vogelarten dieser ökologischen Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände. Wichtige Habitatrequisiten stellen dabei ältere Bäume dar. Entscheidend für die Ansiedlung ist das Vorhandensein von Hohlräumen als Nistplätze. Zu die-

ser Gilde gehören im untersuchten Bereich - meist außerhalb des Plangebiets - Blaumeise, Grauschnäpper, Kohlmeise, Sumpfmehle und Zilpzalp. Nur der Zilpzalp brütete mit 1 Brutpaar innerhalb des Plangebietes, mit drei Brutpaaren an seiner Grenze. Alle genannten Arten sind in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand (MLUR 2009).

6.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss eine eventuell notwendige Rodung von Gehölzen und Gebüsch vor Beginn bzw. nach Abschluss der Brutzeit erfolgen. Unter Beachtung dieser bauzeitlichen Regelung kann das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Derzeit wird allerdings davon ausgegangen, dass zur Umsetzung des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden müssen. Dies gilt insbesondere für Gehölze auf dem nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop, der zu den „artenreichen Steilhängen und Bachschluchten“ gezählt wird.

Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Den Arten dieser Gilde wird eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen attestiert. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch erhebliche Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben, da diese selbst bei einem möglichen Erreichen der artspezifisch maßgebenden Toleranzschwelle nicht populationswirksam sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Falle einer notwendigen Rodung der für die Arten dieser Gilde relevanten Gehölze käme es zu einem dauerhaften Verlust der Lebensstätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, der in diesem Fall durch die Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren wäre. Mehrjährig genutzte Niststätten, wie sie z.B. der Mäusebussard nutzt, liegen im Plangebiet nicht vor. Der-

zeit wird allerdings davon ausgegangen, dass zur Umsetzung des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden müssen. Dies gilt insbesondere für Gehölze auf dem nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop, der zu den „artenreichen Steilhängen und Bachschluchten“ gezählt wird.

Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um ungefährdete Arten mit überwiegend landesweit günstigem Erhaltungszustand handelt, ist ein zeitlicher Verzug eventuell zu realisierender Kompensationsmaßnahmen, deren genauer Umfang in diesem Falle noch festzulegen ist, tolerabel (LBV-SH 2013). Somit kommt es in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht zum Eintritt des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

6.2 Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen (G)

6.2.1 Kurzcharakteristik und Bestand

Sämtliche Arten, die dieser ökologischen Gilde zugeordnet werden, benötigen als essenzielle Habitatrequisiten Gehölzbestände. Dies sind z. B. Gebüsche sowie verschiedene Gehölze in Wäldern und Siedlungslagen. Alle Arten stellen häufige Brutvögel dar, die über stabile Bestände verfügen. Zu dieser Gilde gehören im Untersuchungsgebiet Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Zaunkönig. Mit Ausnahme des Zilpzalps und der Gebäudebrüter (s. u.) gehörten die nachgewiesenen Brutvogelarten des Plangebietes zu dieser Gilde.

Alle genannten Brutvögel befinden sich in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand (MLUR 2009).

6.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss eine eventuell notwendige Rodung der Gehölze vor Beginn bzw. nach Abschluss der Brutzeit erfolgen. Unter Beachtung dieser bauzeitlichen Regelung kann das Zu-

griffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Derzeit wird allerdings davon ausgegangen, dass zur Umsetzung des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden müssen. Dies gilt insbesondere für Gehölze auf dem nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop, der zu den „artenreichen Steilhängen und Bachschluchten“ gezählt wird.

Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Den Arten dieser Gilde wird eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen attestiert. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch erhebliche Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben, da diese selbst bei einem möglichen Erreichen der artspezifisch maßgebenden Toleranzschwelle nicht populationswirksam sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Falle einer notwendigen Rodung der für die Arten dieser Gilde relevanten Gehölze käme es zu einem dauerhaften Verlust der Lebensstätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, der durch die Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren wäre. Derzeit wird allerdings davon ausgegangen, dass zur Umsetzung des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden müssen. Dies gilt insbesondere für Gehölze auf dem nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop, der zu den „artenreichen Steilhängen und Bachschluchten“ gezählt wird.

Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um ungefährdete Arten mit überwiegend landesweit günstigem Erhaltungszustand handelt, wäre ein zeitlicher Verzug eventuell zu realisierender Kompensationsmaßnahmen, deren genauer Umfang in diesem Falle noch festzulegen wäre, tolerabel (LBV-SH 2013).

Für die Arten dieser Gilde würde eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den potenziellen eingriffsbedingten Habitatverlust generiert. Aufgrund der Häufigkeit der aufgeführten Arten ist präventiv von einer flächigen Besiedlung aller nutzbaren Habitatstrukturen auszugehen. Dies zeigt auch die Besiedlung der an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen (s. Abbildung

5-1). Ein Ausweichen von ggf. eingriffsbedingt betroffenen Brutpaaren ist daher nicht verbotsmeidend einzustellen. Eine Verbotsmeidung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wäre bei einer Betroffenheit von Gehölzen oder Gebüsch durch die Schaffung von adäquaten Ersatzlebensräumen zu erreichen. Somit kommt es in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht zum Eintritt des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

6.3 Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden (B)

6.3.1 Kurzcharakteristik und Bestand

Die Vogelarten dieser ökologischen Gilde haben eine enge Bindung an menschliche Siedlungen und nutzen regelmäßig menschliche Bauwerke als Nistplatz. Zu dieser Gilde gehören im Untersuchungsgebiet - außerhalb des Plangebietes - Haussperling und Dohle. Der Haussperling befindet sich in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand, für die Dohle wird der Erhaltungszustand als Zwischenstadium angegeben (MLUR 2009).

6.3.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch Arbeiten im Plangebiet kann es nicht zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungvögeln kommen, da keine Brutstandorte der Arten vom Vorhaben betroffen sind. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG entfällt, konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen sind nicht notwendig.

Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

FLADE (1994) gibt für Arten der Gilde relativ geringe Fluchtdistanzen von 5 bis 20 m an. Eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Störreizen kann somit nicht angenommen werden. Darüber hinaus wären hypothetische Revieraufgaben durch Störungen nicht populationswirksam, da es sich um ungefährdete und weit verbreitete Arten handelt, so dass die Störung als nicht erheblich einzustufen wäre. Zudem besteht für potenziell betroffene Brutpaare grundsätzlich die Möglichkeit

auszuweichen, da entsprechende Habitats weit verbreitet sind. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es für keine der beiden Arten zum Verlust des Brutplatzes, da er außerhalb des Plangebietes liegt. Somit kommt es nicht zum Eintritt des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

7 Zusammenfassung

Im Zuge des Neubaus einer Feuerwache innerhalb des Stadtgebietes von Schleswig wird eine ca. 2,5 ha große Fläche in Anspruch genommen, die derzeit aus teilversiegelten bzw. verdichteten Flächen sowie aus Gehölz- und Gebüschbeständen und ruderalen Krautfluren besteht.

Im Herbst 2014 wurde die leguan gmbh beauftragt, die die artenschutzfachliche Bearbeitung einschließlich der dafür notwendigen Untersuchungen für das Vorhaben durchzuführen.

Neben der Untersuchung des Brutvogelbestands war die Frage nach dem Vorkommen der Zauneidechse sowie ggf. von Fledermausarten untersuchungsrelevant.

Es wurden im Plangebiet keine Zauneidechsen nachgewiesen, das Gebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf.

Ebenso wurden keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen identifiziert, da die Gehölze, die im Plangebiet stehen, durchweg noch nicht das dafür notwendige Alter haben.

Im Plangebiet wurden 7 Brutvogelarten mit 14 Brutpaaren nachgewiesen, die zu den Gilden der ungefährdeten Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen bzw. der Vogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände gehören. Außerhalb des Plangebietes, in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem, brüten weitere 13 Vogelarten. Auch diese Arten sind allgemein häufig und in Schleswig-Holstein nicht gefährdet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen durch das Vorhaben nicht bzw. können durch die Freimachung des Baufeldes vor Beginn der Brutperiode vermieden werden. Zudem wird im Falle des Verlustes von Gehölzen - wovon jedoch derzeit nicht ausgegangen wird - die Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung Verluste von Bruthabitaten kompensieren, so dass auch keine artenschutzrechtlich relevanten Verluste von Bruthabitaten auftreten.

Weitere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.

8 Literatur

- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & KOOP, B., 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel, 2010.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, LBV-SH (Hrsg.), 2013: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand Januar 2013.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, MLUR, 2009: Artenhilfsprogramm 2008.- Veranlassung, Herleitung und Begründung. Kiel.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, P. BOYE & KNIEF, W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel), 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany.- 4th edition, 30 November 2007.- Ber. Vogelschutz 44.